



Fragen und Antworten zur Volksinitiative Tier- und Menschenversuchsverbot

1. Welche Erfolge für die Behandlung von Krankheiten von Mensch und Tier lassen sich auf Tierversuche zurückführen?

Mittels Tierversuchen konnten unter anderem Impfstoffe gegen Kinderlähmung und Pocken, Antibiotika, aber auch Krebstherapien oder Behandlungen bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen entwickelt und verbessert werden. Nach wie vor ist Multiple Sklerose nicht heilbar, kann aber heute dank immer ausgereifteren Medikamenten weit besser behandelt und sogenannte «Schübe» können verzögert werden – auch diese Therapien sind letztlich auf Tierversuche zurückzuführen.

Zudem darf nicht vergessen werden, dass ein Teil der Tierversuche ausschliesslich zugunsten der Tiergesundheit und des Tierschutzes durchgeführt werden und nicht auf den Einsatz am Menschen abzielen. So wird z.B. mit Hühnern erforscht, welche Art von Nestern sie zur Eiablage bevorzugen, Pferde werden in Versuchen eingesetzt, um die sie betreffenden Lungenkrankheiten oder Allergien zu erforschen, und Schafe werden in Tierversuchen eingesetzt, um besser gegen die Moderhinke, eine schmerzhaft bakterielle Klauenkrankheit, vorgehen zu können.

2. Es wird gesagt, dass die Schweiz ein «strenges Tierschutzgesetz» habe – was heisst das?

Es ist schwierig, die Angaben über Tierversuche international zu vergleichen. Die Tierschutzgesetzgebung ist je nach Land unterschiedlich ausgestaltet. Die Schweiz sammelt aber mehr Angaben und erfasst mehr Tierversuche unter der Bewilligungspflicht, als dies in einigen anderen Ländern der Fall ist, die auch eine fortschrittliche Tierschutzgesetzgebung haben. Die Schwierigkeit ergibt sich insbesondere aus unterschiedlichen statistischen Auswertungen und unterschiedlichen gesetzlichen Definitionen von zu erfassenden Tierversuchen.

Als Beispiel: Die EU hat 2010 eine Richtlinie über den Umgang mit Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken erlassen (Richtlinie 2010/63/EU), die sich an den Vorgaben des Europarates orientiert. Die Umsetzung in den Mitgliedsländern der EU variiert jedoch.

In der Schweiz erfüllt das Bewilligungsverfahren für Tierversuche die Vorgaben des [Europäischen Übereinkommens](#) vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere. In der Schweiz ist das Übereinkommen seit dem 1. Juli 1994 in Kraft. Dieses sieht vor, dass die Vertragsparteien ausführliche statistische Daten zu Tierversuchen erheben. Trotz genauen Vorgaben werden die Informationen in jedem Land statistisch anders ausgewertet.

Auch wird je nach Land unterschiedlich definiert, was als Tierversuch zu zählen ist. In den Statistiken vieler Länder werden nur Tierversuche gezählt, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können. Diese Tierversuche werden in der Schweiz im Schweregrad 1 bis 3 ausgewiesen.

In der Schweiz fallen rund 40 % der Versuchstiere jedoch unter den Schweregrad 0, weil die Tiere nicht wesentlich belastet werden. Ein Beispiel für einen solchen Versuch wäre ein Experiment mit verschiedenen Futtermitteln und der Auswirkung auf Gesundheit und Sozialverhalten der Tiere. Andernorts werden viele dieser Tiere nicht gezählt und in den Statistiken nicht ausgewiesen.

Weitere Informationen zu den Schweregraden finden sich [hier](#).

Auch werden in der Schweiz für die Jahresstatistik alle Tiere gezählt, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Kalenderjahres in einem Tierversuch waren, ungeachtet dessen, ob sie schon im Vorjahr eingesetzt und gezählt worden waren oder nicht. Vor allem Primaten, Hunde und Katzen, die meisten Nutztiere sowie Amphibien werden somit über die Jahre mehrmals gezählt, da diese Tierarten vielfach wiederholt in wenig belastenden Tierversuchen eingesetzt werden.

Einen Vergleich der Gesetzgebungen findet man unter Animal Protection Index (api.worldanimalprotection.org).

3. Sind Tierversuche ein überholtes Verfahren, das man mit anderen Methoden ersetzen könnte?

Schon heute gilt, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn das Versuchsziel nicht mit alternativen Methoden erzielt werden kann. Viele sog. «regulatorische Tierversuche», die zur Prüfung von Medikamenten und Chemikalien gesetzlich vorgeschrieben sind, wurden bereits durch tierversuchsfreie Testverfahren ersetzt: «in vitro» (Zellkulturen im Reagenzglas), «in silico» (Computersimulationen) oder Meta-Analysen (systematische Auswertungen der Ergebnisse anderer Studien).

Diese Entwicklung geht schnell vorwärts. Aber viele Tierversuche mit wissenschaftlichen Fragestellungen lassen sich nicht so ersetzen, etwa aus der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung (wie z. B. für die Tierhaltung) oder der Verwendung von Tieren in Lehre und Ausbildung. So ermöglichen es bspw. in vitro hergestellte, den Organen ähnliche Gewebestücke (sog. Organoide) zwar, im Reagenzglas Lebensvorgänge des Körpers zu untersuchen. Sie lassen neue Erkenntnisse erwarten, sowohl für die Zelltherapie als auch für die Erforschung von Krankheitsursachen und die Entwicklung von Medikamenten. Sobald auf Organoid basierte Verfahren als gleichwertig geprüft und von den Behörden international anerkannt werden, könnte die Zahl der Tierversuche weiter sinken.

Tierversuche werden vorläufig jedoch nicht vollumfänglich ersetzbar sein durch Computersimulationen oder durch Organoide. Letztlich sind in vitro hergestellte Organoide keine Organe: Sie sind nicht eingebettet in die «lebende Umgebung» des Körpers. Ihnen fehlt im aktuellen Stadium der Entwicklung noch die Versorgung durch Blutgefässe, die Verbindung zu Nervenzellen und zum Immunsystem. So sind in-vitro-Methoden zum Beispiel ungeeignet, wenn die Entwicklung bestimmter Tumore im Körper oder die Verstoffwechslung einer neuen Substanz erforscht werden soll. Kurz: Die Komplexität des lebenden Organismus können Organoide aktuell nicht abbilden. Solche Unzulänglichkeiten finden sich auch bei anderen Methoden.

4. Können gewisse Produkte nach Annahme der Initiative nicht mehr importiert werden?

Ja, gewisse Produkte wären von einem Importverbot betroffen.

Die Initiative fordert ein Importverbot für neue Produkte, die unter Verwendung von Tierversuchen entwickelt wurden. Dies betrifft etwa Impfstoffe, aber auch Pflanzenschutzmittel oder Medizinprodukte wie Herzschrittmacher oder künstliche Gelenke.

Produkte, die in der Schweiz bereits zugelassen sind, dürften bei einer Annahme der Initiative weiterhin importiert werden, sofern für sie keine Tierversuche mehr durchgeführt werden, z. B. verschiedene Medikamente. Wenn im Ausland für ein bestimmtes Medikament erneut Tierversuche durchgeführt werden, um bspw. seine Zusammensetzung zu verbessern, so dürfte nur noch die «ältere Version» importiert werden. Es ist möglich, dass diese «ältere Version» vom Markt genommen wird, und – da der Schweizer Markt allein zu klein ist – so längerfristig auch nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

5. Was ist mit der Forderung, dass die tierversuchsfreie Forschung mehr Geld zur Verfügung erhält?

Parlament und Bundesrat haben Ende 2020 eine umfangreiche Erhöhung der Finanzmittel für die sogenannte 3R-Forschung (vgl. Frage 5) beschlossen: Das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 79 «Advancing 3R – Tiere, Forschung und Gesellschaft» wurde am 3. Februar 2021 mit einem Budget von 20 Millionen Franken für 5 Jahre lanciert. Weitere Informationen zu diesem NFP finden Sie [hier](#).

Der Beitrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) an das Nationale Kompetenzzentrum für die 3R-Forschung wurde um 34 % auf 5,2 Millionen Franken für die laufende Beitragsperiode 2021 – 2024 erhöht (1,3 Millionen Franken pro Jahr). Hinzu kommen die Beiträge des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) von 1,46 Millionen Franken (unverändert 365 000 Franken pro Jahr) und des Verbands der forschenden pharmazeutischen Industrie (Interpharma) von 2 Millionen Franken (unverändert 500 000 Franken pro Jahr). Die Universitäten leisten einen materiellen Beitrag von 6,8 Millionen Franken (unverändert 1,7 Millionen Franken pro Jahr). Weitere Informationen zu diesem Kompetenzzentrum finden Sie [hier](#).

Diese umfangreiche Erhöhung der Finanzmittel leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung innovativer Forschungsmethoden. Ziel ist es, die laufenden Bestrebungen zum Ersatz von Tierversuchen in Forschungsprojekten durch andere Methoden und Technologien weiterzuführen und zu stärken. Ausserdem sollen die Belastungen der Tiere reduziert und die Bedingungen ihrer Nutzung verbessert werden, sofern diese unerlässlich ist.

6. Was heisst 3R?

3R steht für die 3R-Prinzipien Replace (Tierversuche ersetzen), Reduce (weniger Tiere verwenden) und Refine (Tiere weniger belasten). Mit der Anwendung der 3R-Prinzipien will man die Anzahl Tierversuche und die Zahl der eingesetzten Tiere pro Versuch auf das absolute Minimum beschränken. Zudem sollen die eingesetzten Tiere so wenig wie möglich belastet werden. Weitere Informationen zu den Schweregraden finden Sie [hier](#).

7. Wer darf Tierversuche durchführen?

Wer Tierversuche durchführen will, muss über die nötigen Kenntnisse verfügen, eine spezifische Ausbildung machen und Fortbildungen besuchen. Alle Forschenden, die Tierversuche durchführen oder verantworten, müssen eine mehrtägige theoretische und praktische Ausbildung besuchen. Dabei erhalten sie eine Einführung in Ethik, Gesetzgebung und 3R (Alternativen zu Tierversuchen, vgl. Frage 2) sowie in den Aufbau eines Forschungsplans und die Auswertung der Resultate. Dazu lernen sie den schonenden Umgang mit Tieren. Diese Voraussetzungen werden bei der Erteilung von Tierversuchsbewilligungen geprüft (vgl. Frage 7).

Auch Personen, die Versuchstiere betreuen, die in Versuchstierhaltungen leben, müssen ausgebildet sein und sich regelmässig fortbilden. Die Kompetenz der Betreuungspersonen ist zentral für das Tierwohl. Die Verantwortlichen einer Versuchstierhaltung brauchen eine spezifische Ausbildung. Sie müssen nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Betreuung der Tiere verfügen.

Durchgeführt wird die Mehrzahl (rund 60 %) der Tierversuche durch Hochschulen (Forschung, v. a. biomedizinische Wissenschaften). Rund 24 % der Versuche werden in der Industrie und in privaten Forschungsinstituten durchgeführt (Forschung, behördlich vorgeschriebene Tierversuche, wie z. Bsp. Wirksamkeitsprüfungen, toxikologische und pharmakologische Unbedenklichkeitsprüfungen). Bund und Kantone führen rund 4 % der Versuche durch und die restlichen rund 12 % entfallen auf übrige. Als Tierversuch gilt zudem häufig die Verwendung von Tieren bei der Klärung von Fragestellungen in der Tierhaltung (angewandte Forschung) sowie in Ausbildung und Lehre.

8. Wie werden Tierversuche bewilligt?

Um einen Tierversuch durchführen zu können, muss ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde (Tierschutzfachstelle des Veterinärdepartementes) eingereicht werden. Darin müssen die Forschenden unter anderem aufzeigen, dass der Nutzen für die Gesellschaft höher ins Gewicht fällt als das Leiden der Tiere (Güterabwägung).

Tierversuche müssen nach neustem Stand der Erkenntnis die Anforderungen der guten Forschungspraxis erfüllen. Die wissenschaftliche Qualität eines Forschungsgesuchs wird geprüft hinsichtlich wissenschaftlicher Bedeutung und Aktualität des Projekts sowie des methodischen

Vorgehens.

Jeder belastende Tierversuch wird von der kantonalen Tierversuchskommission beurteilt. Das unerlässliche Mass darf nicht überschritten werden (Kriterien siehe Art. 137 TSchV). Die Güterabwägung muss zu Gunsten der Durchführung des Tierversuchs ausfallen. Mit der Empfehlung der Kommission kann der Versuch von der kantonalen Veterinärbehörde bewilligt werden.

Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag (z. B. des Schweizerischen Nationalfonds) wird erst freigegeben, wenn die kantonale Tierversuchsbewilligung vorliegt.

9. Wer hat die Übersicht über alle Versuche?

Für die Verwaltung der Gesuche, Bewilligungen, Berichte und Meldungen rund um Tierversuche und Versuchstierhaltungen steht die Webapplikation «animex-ch» zur Verfügung. Sie richtet sich an Forschende sowie an die für Tierversuche zuständigen Behörden in den Kantonen und beim Bund. Die elektronische Abwicklung des gesamten Bewilligungsverfahrens für Tierversuche und Versuchstierhaltungen ermöglicht neben der Gesuchsprüfung auch die Administration der obligatorischen Aus-, Weiter- und Fortbildung der Forschenden, die Überwachung der Tierversuche und die Erstellung von Berichten für die Jahresstatistiken.

10. Wie viele Tierversuche wurden in der Schweiz 2020 bewilligt?

2020 wurden in der Schweiz 935 Tierversuchsbewilligungen (inkl. Fortsetzungsbewilligungen) neu erteilt. Insgesamt waren 3 248 Bewilligungen gültig.

Die Bewilligung für einen Tierversuch kann für maximal 3 Jahre erteilt werden. Über die unter diesen Bewilligungen im Tierversuch eingesetzten Tiere muss dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jedes Jahr ein Bericht eingereicht werden. Im Jahr 2020 wurden so 556 107 Tiere in Versuchen eingesetzt.

Den Bericht zur Tierversuchsstatistik 2020 finden sie [hier](#).

11. Lassen sich Erkenntnisse aus Tierversuchen auf Menschen übertragen ?

Viele bedeutende medizinische Fortschritte der letzten 100 Jahre und mehr sind direkt auf Tierversuche zurückzuführen. Beispiele sind Antibiotika und Insulin für Diabetiker/innen. Auch grundlegendes Wissen, dass Bakterien krankmachen können, oder die Entdeckung verschiedener Viren gehen auf Tierversuche zurück.

Alle Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische) sind sich sehr ähnlich, da sie von gemeinsamen Vorfahren abstammen und somit ihr Aufbau den gleichen Prinzipien folgt. Alle haben vergleichbare Organe, die meist sehr ähnlich funktionieren und über Blutkreislauf, durch die Wirkung von Hormonen oder des Nervensystems gesteuert werden. Durch die Forschung wissen wir, welche Systeme in welchen Tieren eine hohe Ähnlichkeit mit dem Menschen haben. Daher können Erkenntnisse aus Tierversuchen auch für den Menschen einen Nutzen haben

Tatsächlich gibt es aber auch Studien, welche grundlegende Lebensvorgänge untersuchen, ohne unmittelbar einen Bezug zum Menschen herzustellen. Dieses Wissen bildet die Grundlage für weitere Forschung und Entwicklung, welche Mensch, Tier und Umwelt nützen können.

12. Sind Tierversuche eine einfache Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen?

Tierversuche sind für die Forschenden nicht nur moralisch belastender, sondern auch langwieriger, aufwändiger und teurer als andere Methoden. Zusätzlicher Aufwand entsteht durch die strengen gesetzlichen Regelungen von Tierversuchen und den damit verbundenen Bewilligungsverfahren. Die hohen Kosten lassen sich zudem auf die Anforderungen an die Unterbringung der Tiere und auch auf die vielen Mitarbeitenden zurückzuführen, die rund um die Uhr für das Wohl der Tiere sorgen, sowie auf deren Nahrung und medizinische Versorgung.

13. Neun von zehn Medikamenten, die in Tierversuchen wirken, eignen sich nicht für den Menschen. Beweist das, dass Ergebnisse aus Tierversuchen nicht übertragbar sind?

Tatsächlich ist der Anteil Medikamente, welche in klinische Studien an Menschen getestet wurden und schlussendlich nicht auf den Markt gelangen, hoch. Das «Versagen» einer Substanz im klinischen Versuch am Menschen kann jedoch unterschiedliche Gründe haben, die nicht zwingend mit falschen Vorhersagen aus den Tierversuchen zusammenhängen müssen. So werden Entwicklungsprogramme häufig eingestellt, wenn die kommerziellen Aussichten sich ändern, z.B. wenn ein Mitbewerber schneller ist, oder wenn die Firma ein Therapiegebiet verlässt. Das Versagen aus Sicherheitsgründen ist nicht der wichtigste Grund.

Das Ziel der Medikamentenentwicklung sind sichere und wirksame Medikamente für den Menschen. Hierfür müssen diese vor der Zulassung in klinischen Studien mit Personen getestet werden. Zuvor wurden die Substanzen in präklinischen Tests in Tierversuchen getestet, um die Toxizität von Substanzen möglichst auszuschliessen. Gerade wenn sich in einem Tierversuch zeigt, dass eine Substanz sich als problematisch (z.B. toxisch) erweist, wird sie nicht für die Forschung mit Personen zugelassen – hier zeigt sich, dass letztlich auch ein «negatives Ergebnis» eines Tierversuchs einen positiven Nutzen für den Menschen haben kann. Um ein wirksames und sicheres Medikament auf den Markt zu bringen, sind dementsprechend die präklinischen und klinischen Versuche notwendig. Sowohl die Tierversuche als auch die Forschung am Menschen werden nur erlaubt, wenn es keine Alternativen dazu gibt, eine sorgfältige Abwägung der Risiken/Belastungen und des potentiellen Nutzens stattgefunden hat und die zuständigen Behörden die Versuche bewilligt haben.

14. Was versteht man unter «Forschung am Menschen»?

Das Humanforschungsgesetz (HFG) geht von einem weiten Verständnis der Forschung am Menschen aus. Der Begriff umfasst alle Forschung zu Krankheiten des Menschen (Ursachen, Prävention, Diagnose, Therapie und Epidemiologie von physischen und psychischen Beeinträchtigungen), die durchgeführt wird mit lebenden oder verstorbenen Personen, an Embryonen und Föten, mit biologischem Material und mit gesundheitsbezogenen Personendaten.

Auch die Grundlagenforschung (Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers), insbesondere zur Anatomie, Physiologie und Genetik des menschlichen Körpers, wird vom Begriff erfasst. Und schliesslich wird auch die nicht auf Krankheiten bezogene Forschung zu Eingriffen und Einwirkungen auf den menschlichen Körper erfasst.

Damit findet diese Forschung nicht nur im Bereich der Medizin und Biologie statt, sondern auch in der Psychologie, Soziologie, den Sport- oder Neurowissenschaften.

15. Wie ist die Forschung am Menschen geregelt?

Das Humanforschungsgesetz (HFG) regelt die Forschung am Menschen in der Schweiz. Es gibt den Rahmen für die Handlungen zwischen den Forschungsteilnehmenden und den Forschenden vor.

Das HFG hat zum Ziel, die Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen in der Forschung zu schützen. Gleichzeitig soll es günstige Rahmenbedingungen für die Forschung schaffen sowie deren Qualität und Transparenz gewährleisten.

Inhaltlich definiert das HFG die Grundsätze, die im Rahmen eines Forschungsprojekts am Menschen zu beachten sind. Es sieht auch Sonderbestimmungen für spezifische Forschungsarten vor, so zum Beispiel für Forschung mit urteilsunfähigen Personen, Forschung mit Personen im Freiheitsentzug oder Forschung an verstorbenen Personen.

Zentral ist zudem die Klassifizierung der Forschungsprojekte nach Risiken für die teilnehmenden Personen. Die Kategorie des Forschungsprojekts ist ausschlaggebend für das Bewilligungsverfahren sowie die Auflagen betreffend die Projektdurchführung und die Berichterstattung.

Weitere Informationen zur Entstehung des HFG und seinen Inhalten finden Sie [hier](#).

16. Warum und wie wird auch mit urteilsunfähigen Personen geforscht?

Mit urteilsunfähigen Personen – zum Beispiel schwer Demenzkranke Personen oder Kleinkinder –

darf nur geforscht werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit der Teilnahme urteilsfähiger Personen erzielt werden können.

Die Forschung mit urteilsunfähigen Personen ist jedoch notwendig, um Krankheiten, die spezifisch diese Gruppe betreffen, besser zu erforschen und Therapien zu entwickeln. So entspricht beispielsweise der Stoffwechsel eines Babys nicht jenem einer erwachsenen Person, oder die neurologischen Veränderungen ergeben sich gerade durch die Demenzerkrankung und können erst dann erforscht werden.

Da urteilsunfähige Personen nicht selber einwilligen können, dürfen sie nur dann in ein Forschungsprojekt einbezogen werden, wenn ihre gesetzliche Vertretung einwilligt. Und wenn das Forschungsprojekt keinen direkten Nutzen für die betroffene Person erwarten lässt, dürfen Risiken und Belastungen nur minimal sein. So kann beispielsweise bei einer Blutentnahme, die aus einem andern Grund notwendig wäre, etwas zusätzliches Blut entnommen werden, es darf ein Wangenabstrich gemacht oder eine Urinprobe gesammelt werden. Auch ist es – mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung – erlaubt, Gesundheitsdaten dieser Personen zu sammeln, etwa Angaben zu Gewicht und Grösse.

17. Wie wird ein neues Medikament entwickelt? Was macht die Ethikkommission?

Präklinische Phase:

Bevor ein Wirkstoff bei Menschen angewendet werden kann, muss er im Labor und in Tierversuchen eine ausreichende Wirkung zeigen. Auch muss seine Ungiftigkeit nachgewiesen werden. Viele Substanzen scheiden bereits in dieser frühen Entwicklungsphase aus. Die vorklinischen Tests dauern in der Regel zwei Jahre.

Klinische Phase:

Nur wenn ein Wirkstoff alle vorklinischen Prüfungen bestanden hat, darf er zur Untersuchung am Menschen eingesetzt werden. Diese wird im Rahmen von klinischen Studien in verschiedenen Phasen durchgeführt.

Bewilligung der Ethikkommission:

Bevor die Versuche beginnen, muss das Forschungsprojekt der kantonalen Ethikkommission für die Forschung am Menschen unterbreitet und von dieser bewilligt werden. Sie prüft dabei unter anderem das Verhältnis zwischen Risiken, Belastungen und dem möglichen Nutzen des Projekts, und ob die Informationen für die teilnehmenden Personen so sind, dass eine aufgeklärte Einwilligung (informed consent) möglich ist.

Weitere Informationen zum Bewilligungsverfahren und zu den kantonalen Ethikkommissionen finden Sie [hier](#).

Entwicklung eines neuen Medikaments:

Phase I:

In dieser Phase wird das Medikament an gesunden Freiwilligen (Probandinnen und Probanden) untersucht. Man kann in diesen Untersuchungen noch nicht feststellen, ob der Wirkstoff einen positiven Einfluss auf die Krankheit hat, da die beteiligten Personen gerade nicht erkrankt sind. Man möchte prüfen, wie sich der Wirkstoff im Körper verteilt, wie lange es dauert, bis er wieder ausgeschieden wird und ob er Nebenwirkungen verursacht.

Phase II:

In dieser Phase wird das Medikament an erkrankten Personen untersucht. Meist nehmen 100 bis 500 Patientinnen und Patienten an dieser Phase teil. Neben der Wirksamkeit des Medikaments wird auch seine Verträglichkeit und die optimale Dosis untersucht.

Phase III:

An Phase-III-Studien nehmen weltweit meist mehrere Tausend Patientinnen und Patienten teil. Unter

anderem möchte man mehr über die Wirkungen und Nebenwirkungen des Medikaments erfahren. Ist auch diese Phase der Untersuchung erfolgreich, wird bei den zuständigen Behörden (swissmedic) die Zulassung des Medikaments beantragt.

Phase IV:

Diese Studien werden erst nach der Zulassung des Medikaments durchgeführt. So können beispielsweise Spätwirkungen nach Langzeiteinnahme untersucht werden.

18. Wie kann man sich über laufende Forschungsprojekte am Menschen informieren?

Im SNCTP (Swiss National Clinical Trials Portal) werden seit 2014 sämtliche durch eine Ethikkommission bewilligten klinischen Versuche in der Schweiz veröffentlicht.

Aktuell können im SNCTP Informationen zu rund 55 000 Studien aus der Schweiz und den angrenzenden Ländern eingesehen werden. Zu jeder Studie in der Schweiz und im angrenzenden Ausland sind diverse Informationen in englischer Sprache abrufbar. Für klinische Studien, die in der Schweiz durchgeführt werden, sind zusätzliche Informationen für Laien in einer Landessprache verfügbar.

Das Studienportal finden Sie [hier](#).

19. Welche Produkte wären von einem Importverbot betroffen? Wie stehen internationale Abkommen der Schweiz dazu?

Von einem Importverbot betroffen wären sämtliche Produkte, für deren Entwicklung Tierversuche durchgeführt werden. So dürften beispielsweise keine Medikamente oder Medizinprodukte (z. B. ein Herzschrittmacher oder ein künstliches Hüftgelenk) importiert werden, wenn für sie nach dem Inkrafttreten des Verbots noch Tierversuche durchgeführt werden. Das Importverbot gilt auch dann, wenn für einzelne Teile eines Produkts Tierversuche durchgeführt werden, z. B. wenn ein Stent (Gittergerüst, um Gefässe offen zu halten) mit einer am Tier getesteten Substanz versehen ist, oder wenn ein Farbstoff eines Produkts an einem Tier getestet würde.

Ein solch umfassendes Verbot ist problematisch im Hinblick auf handelsrechtliche und europarechtliche Verpflichtungen der Schweiz und könnte verschiedene Handelsstreitigkeiten nach sich ziehen.

WTO-Recht

Das Importverbot verstösst gegen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (GATT). Demnach sind bei der Einfuhr andere Verbote oder Beschränkungen als Zölle, Steuern oder andere Abgaben untersagt. Zudem darf ein WTO-Mitglied Produkte eines Mitgliedstaates nicht günstiger behandeln als gleichartige Produkte eines anderen.

Das Importverbot verlangt eine Unterscheidung von Produkten aufgrund der Entstehungsgeschichte (d. h. mit Tierversuchen), also aufgrund der Produktionsmethode. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die materiellen Eigenschaften der Produkte. Nach bestehender WTO-Rechtsprechung sind solche Vorgaben an die Prozesse oder Produktionsmethoden im Regelfall kein gültiges Unterscheidungskriterium zur Prüfung der Gleichartigkeit von Produkten.

Verstösse gegen dieses Verbot könnten im Einzelfall gerechtfertigt sein, gestützt auf die Ausnahmeklauseln zum Schutz der Gesundheit von Personen und Tieren (Art. XX Bst. b GATT) oder zum Schutz der öffentlichen Moral (Art. XX Bst. a GATT). Die Anforderungen an diese Ausnahmen sind jedoch sehr hoch. So könnte das geforderte Importverbot vermutlich nicht gerechtfertigt werden.

Europarechtliche Verpflichtungen

Von einem umfassenden Import- bzw. Handelsverbot betroffen wären zudem verschiedene Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Dazu gehören das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen; FHA 72).

Das Importverbot könnte dazu führen, dass in gewissen Sektoren die Vereinbarkeit der technischen Vorschriften in der Schweiz mit jenen der EU nicht länger gegeben ist. Dies könnte zur umfassenden oder teilweisen Aussetzung gewisser Produktesektoren führen, insbesondere bei den Chemikalien und den Medizinprodukten. Ein Aussetzen des Produktesektors würde den Handel zwischen der Schweiz und der EU für Medizinprodukte erschweren.

Völkerrechtlich verankerte Grundrechte und menschenrechtliche Aspekte

Im Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennen die Vertragsstaaten die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und ihrer Förderung zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zur Umsetzung des Übereinkommens. Insbesondere sollen die Forschungszusammenarbeit und der Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen erleichtert werden.